

Humanistische
Union

*Weg mit dem
"Verfassungsschutz"*

der (un)heimlichen Staatsgewalt

*Schriften
17*

4. Auflag
Mit dem Wortlaut des ab 1991
geltenden Bundes-Verfassungsschutzgesetzes

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Eine Bürgerrechtsorganisation wie die HUMANISTISCHE UNION lebt davon, daß Menschen bereit sind, für die politischen und persönlichen Bürger- und Menschenrechte einzutreten.

Die HUMANISTISCHE UNION wurde 1961 gegründet als Gegengewicht in der restaurativen Zeit der Adenauer-Ära. Menschen aus einem breiten politischen Spektrum fanden sich zusammen. *"Die Befreiung des Menschen aus den Fesseln obrigkeitstaatlicher und klerikaler Bindungen, die Verkündigung der Menschenrechte und Menschenpflichten, der Ausbau von Erziehungs- und Bildungs- und Fürsorgeeinrichtungen ... die Entfaltung einer freien Wissenschaft, Presse, Literatur und Kunst"* war das Motto.

Nach wie vor sind viele Forderungen, die von der HUMANISTISCHEN UNION aufgestellt wurden, von aktueller Bedeutung, z.B.:

- Gesetzliche und grundgesetzliche Verankerung des Diskriminierungs-Verbots für Frauen und für Minderheiten
- Keine staatliche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs
- Abschaffung der Geheimdienste und der Bürgerbelauschung
- Grundgesetzliche Trennung von Staat und Kirche und konsequenter Abschaffung festgeschriebener Privilegien
- Garantie demokratischer Mitwirkungsrechte, wie Volksbefragung und Volksentscheid
- Humanisierung der Lebensbedingungen von Menschen in besonderen Gewaltverhältnissen, z.B. in Gefängnissen und in der Psychiatrie
- Sicherung von Bürgerrechten auf europäischer Ebene, einschließlich der Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

**Schreiben Sie, wenn Sie sich für die Arbeit der HUMANISTISCHEN UNION interessieren.
Unterstützen Sie die Bürgerrechtsarbeit mit Ihrer Spende oder werden Sie Mitglied!**

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Bräuhausstr.2, 80331 München

Tel. (089) 22 64 41
Fax (089) 22 64 42

**Humanistische
Union**

**Weg mit dem "Verfassungsschutz",
der (un)heimlichen Staatsgewalt**

Enzyklika für Bürgerfreiheit*

* "Enzykliken gelten als verbindlich, wenn auch nicht unfehlbar"

Herausgeberin: HUMANISTISCHE UNION e.V.
Bräuhausstr. 2, 80331 München
Verfasser: RA Dr. Tilt Müller-Heidelberg
4. Auflage, Oktober 1993

Inhalt	Seite
Einleitung	3 - 4
Thesen: Weg mit dem "Verfassungsschutz"	5
Detailbegründung:	6
- Der Schutz der Verfassung ist ein hohes Gut	6
- Systembedingte Übergriffe von "Verfassungsschutz"-behörden schädigen die Verfassung	7
- "Verfassungsschutz"behörden sind überflüssig	9
- Der Wegfall der Beobachtung verfassungswidriger Bestrebungen, der Spionageabwehr sowie der Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen durch "Verfassungsschutz"behörden ist möglich	10
- Eine Überleitung von Aufgaben auf die Polizei ist nicht erforderlich	14
Dokumentation:	
- Offener Brief von Bürgerrechtsorganisation beider deutscher Staaten an die Fraktionen des Deutschen Bundestages (Mai '90)	16
- "Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz" (BVerfSchG) vom 20.12.90	17 - 23
Publikationen der HUMANISTISCHEN UNION	25

EINLEITUNG zur 4. Auflage

Heft 17 der Schriftenreihe der HUMANISTISCHEN UNION ist die erfolgreichste Veröffentlichung der Bürgerrechtsorganisation seit Bestehen. Woran mag das liegen? Offenbar daran, daß die im Mai 1990 aufgestellte Forderung, die Verfassungsschutzbehörden aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen abzuschaffen, heute ebenso dringlich wie von der Realisierung entfernt ist; die führenden Politiker zeigen keine Einsicht, also muß immer wieder nachgeholt werden.

Die Ämter für Verfassungsschutz waren ein Produkt des Kalten Krieges. Mit dem Ende des Ost-West-Gegensatzes und der Vereinigung Deutschlands ist die historische Grundlage dieser Ämter entfallen - ein Argument mehr, diese Ämter ersatzlos aufzulösen. In dieser Position sehen wir uns umso mehr bestätigt als die Bemühungen von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Sicherung der Existenz dieses Amtes, neue Aufgaben im "Krieg gegen die Drogen" und bei der Kontrolle "illegaler Waffenexporte" übertragen zu bekommen, in sich bereits ein Eingeständnis sind, daß die bisherigen Grundlagen der Arbeit entfallen sind.

Ernst zu nehmen sind aber auch die Argumente von sechs Bürgerrechtsorganisation aus der DDR, formuliert in der ersten gemeinsamen Erklärung von 11 bürgerrechtlich aktiven Organisationen der DDR und der BRD am 29.5.90 (Vgl. S. 16). In dieser Erklärung heißt es u.a.:

"Wir, die Bürgerbewegungen der DDR, haben nicht vierzig Jahre unter den Praktiken der Stasi gelitten, führen nicht den aktuellen Streit um die endgültige und restlose Auflösung des Staatssicherheits-Apparates, um demnächst - nach der Vereinigung und Rechtsangleichung - erneut Gefahr zu laufen, in unserem politischen Denken und Handeln durch 'Ämter für Verfassungsschutz' überwacht und bespitzelt zu werden."

Ohne wirklichkeitsblind das Wirken von Stasi und "Verfassungsschutz" gleichzustellen, weiß die HUMANISTISCHE UNION u.a. auch aus ihrer eigenen Geschichte, wie schnell der Streit um Bürgerrechte das Ausforschungs- und Erfassungsbedürfnis dieser Ämter stimuliert. So sind in Dossiers des "Verfassungsschutzes" Daten des Eintritts in die HU genauso vermerkt wie etwa die Teilnahme an einer Veranstaltung dieser Bürgerrechtsorganisation. Und es gab Zeiten, da BürgerInnen zur Unterstützung der HU Bargeld ins Büro brachten, weil sie fürchteten, Überweisungen von Konto zu Konto könnten von den "Ämtern" festgestellt werden und zu beruflichen Nachteilen führen.

Der Erfolg, wenigstens den Neuaufbau von Verfassungsschutzbehörden in den ostdeutschen Ländern verhindern zu können, ist uns versagt geblieben. Dabei sind die Erfahrungen der letzten Jahre und Monate ein eindrücklicher Beleg für die Richtigkeit der von uns aufgestellten Thesen und Forderungen.

Der Kernpunkt unserer Argumentation, daß eine Verfassung nicht von Behörden sondern nur von einem verfassungstreuen Volk geschützt werden kann, findet eine nachdrückliche Unterstützung in der öffentlichen Erklärung des Mainzer Innenministers Walter Zuber (Mainzer Allgemeine Zeitung vom 2. August 1993), daß im Kampf gegen den wachsenden Rechtsradikalismus "die Behörden an eine Grenze gelangt seien und nur noch mit Unterstützung der Bevölkerung erfolgreich arbeiten könnten". In der Tat: Welche weltfremde Vorstellung von Gesetzgeber und Verwaltung, extremistische und verfassungswidrige Ideen könnten von Behörden verhindert werden. Selbst die mächtige und mit nahezu unbegrenzten Befugnissen ausgestattete "Verfassungsschutzbehörde" der DDR, der Staatssicherheitsdienst (über 100.000 hauptamtliche Mitarbeiter), konnte die dortige Verfassung auf Dauer nicht gegen das Volk schützen (vgl. Ziffer 8 c und 13 dieser Broschüre). Seit der deutschen Vereinigung wird eine Spionageaffäre nach der andern aufgedeckt. Im Sommer 1993 spricht man davon, daß selbst in höchsten politischen und gesellschaftlichen Stellen die Spione der DDR saßen. Enttarnt werden sie erst jetzt durch die Unterlagen der Stasi und des KGB - die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden war nahezu wirkungslos (vgl. Ziff. 10 a der vorliegenden Broschüre).

Und auch unsere 3. Kernthese, daß Geheimbehörden systembedingt kaum kontrollierbar sind und deshalb gesetzwidrig arbeiten müssen (vgl. Ziff. 4 der Broschüre), ist erneut eindrücklich bestätigt worden: Laut Spiegel Nr. 31 vom 2. August 1993 läuft gegen jeden vierten Verfassungsschützer im Saarland ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Um die Glaubwürdigkeit von "Erkenntnissen", die auf Aussagen von V-Leuten beruhen, wird auch nicht gerade gesteigert, wenn man im Zusammenhang mit der Affäre in Bad Kleinen erfährt, daß der V-Mann des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes, Klaus Steinmetz, seine Kontaktbeamten über Treffen mit vermutlichen Spitzenterroristen der RAF nur sehr eingeschränkt und über den bevorstehenden Anschlag auf den hessischen Gefängnisneubau in Weiterstadt gar nicht informiert hat. Aus gedanklicher Logik und praktischer Erfahrung läßt sich nur ein Resümee ziehen:

"Der Verfassungsschutz muß weg!"

München, August 1993

THESEN

1. Der Schutz einer freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassung ist ein hohes Gut. Er kann aber nur gewährleistet werden durch ein freiheitlich, demokratisch, rechtsstaatlich gesinntes Volk, nicht durch eine Behörde.

2. Der Verfassungsschutz hat durch seine vierzigjährige Tätigkeit zum Schutz der Verfassung nichts beigetragen. Er hat vielmehr durch seine systembedingten, unvermeidbaren Übergriffe und Skandale und durch die Erzeugung von demokratischer und freiheitlicher Unsicherheit die Verfassung geschädigt.

3. Ein Verfassungsschutz, der sein Ziel (Schutz der Verfassung) nicht erreicht, sondern es schädigt, ist überflüssig und muß abgeschafft werden.

4. Die Beobachtungen extremistischer Bestrebungen ist keine Staatsaufgabe. Arbeiten sie meinungsbildend in vertraulichen Zirkeln, sind sie ohnehin unschädlich und gehen den Staat nichts an. Treten sie an die Öffentlichkeit und werben um Zuwachs, brauchen sie nicht durch einen Geheimdienst beobachtet zu werden - man sieht sie. Wenden sie Gewalt an oder begehen sie sonstige Straftaten, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

5. Spionageabwehr, Terroristenbekämpfung und Sicherheitsüberprüfung waren auch bis 1972 nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, sondern entweder - wenn es sich um die Verfolgung von Straftaten handelte - Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden oder der einstellenden oder sonst um Sicherheit bemühten Stellen selbst, seien es Behörden oder Unternehmen. Diese werden sich auch in Zukunft - wie bis 1972 - der Aufgabe ohne den Verfassungsschutz gewachsen zeigen.

6. Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst hat zu mehr Unsicherheit als Sicherheit geführt. Sie war bis 1972 entbehrlich und ist es auch heute.

7. Eine Aufgaben- und Befugnisüberleitung vom Verfassungsschutz etwa auf die Polizei ist nicht erforderlich.

8. Bei Abschaffung des Verfassungsschutzes sind die Informationssammlungen und Datenbestände zu löschen. Bei Akten mit personenbezogenen Daten sind die Betroffenen zu informieren und es ist ihnen volle Akteneinsicht zu gewähren.

"Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist."

Bundesverfassungsgericht, Volkszählungsurteil, 15.12.1983 (BVerfGE 65,1,43)

Der Schutz der Verfassung ist ein hohes Gut

1. Höchstes Gut eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ist seine Verfassung, verstanden nicht so sehr im Sinne der papierenen Urkunde, sondern mehr in seiner Verfaßtheit, seinem freiheitlich demokratisch-rechtsstaatlichen Zustand. Diese Verfassung garantiert dem Bürger ein freiheitliches, menschenwürdiges, lebenswertes Dasein und ist folglich Grundlage und Bedingung seiner (ggf. kritischen) Zustimmung zu seinem Staatswesen. Diese Verfassung sichert damit den Staat.

2. Folglich muß es Ziel sein, diese freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Verfassung als Grundlage des staatlichen Zusammenlebens gegen zerstörerische Angriffe zu schützen. Dies geschieht umfangreich durch gesetzliche Bestimmungen. Artikel 79 Abs. 3 GG garantiert den Kernbestand des Grundgesetzes (Menschenwürde, Demokratie, sozialer Rechtsstaat, bundesstaatliche Ordnung, Gewaltenteilung, Bindung an Gesetz und Recht) selbst gegenüber verfassungsändernden Mehrheiten. Artikel 19 Abs. 2 GG schreibt vor, daß "in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden" darf. Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister werden durch Artikel 56 sowie 64 Abs. 2 GG durch Eid auf das Grundgesetz verpflichtet. Und nach Artikel 20 Abs. 4 GG haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand "gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." Nach Artikel 21 Abs. 2 und 18 GG kann das Bundesverfassungsgericht verfassungswidrige Parteien verbieten bzw. für einzelne Personen das Grundrecht für verwirkt erklären.

Das Strafgesetzbuch schützt vor Hochverrat (§§ 81 ff. StGB) oder Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats (§§ 84 ff. StGB). Schließlich sind zahlreiche verwaltungstechnische Möglichkeiten zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung gegeben (z.B. nach dem Vereinsgesetz, dem Beamten- und Soldatenrecht, dem Ausländerrecht).

3. Diesem Ziel des Schutzes der Verfassung sollen nach den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder auch die Verfassungsschutzbehörden dienen, zum einen als Abteilungen der

Innenministerien, zum anderen als nachgeordnete Ämter für Verfassungsschutz organisiert. So lautet etwa § 1 des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes: "Zweck des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder."

Dieser "Verfassungsschutz" schützt jedoch nicht die Verfassung, er schadet ihr. Er muß daher abgeschafft werden.

Systembedingte Übergriffe von Verfassungsschutzbehörden schädigen die Verfassung

4. Es gibt keinen anderen Bereich staatlichen Handelns, der derartig viele politische und rechtliche Skandale produziert - eine nie abreißende Kette - wie der Verfassungsschutz und die anderen Nachrichtendienste. Wer sich die Frage stellt, warum dies so ist, kommt schnell zu dem Ergebnis: Diese Skandale sind systemimmanent - und folglich auch nicht zu verhindern, es sei denn durch die Abschaffung des Systems/ des "Verfassungsschutzes" selbst. Der gewaltenteilende Rechtsstaat basiert seit Montesquieu auf der Aufteilung und Kontrolle von Staatsgewalt. Die aufgeteilten Staatsgewalten hemmen und kontrollieren sich gegenseitig im Interesse der Freiheitsräume des Bürgers und werden durch den Bürger kontrolliert. Dies setzt öffentliches staatliches Handeln voraus. Nachrichtendienste jedoch agieren per definitionem im Geheimen. Was geheim ist, läßt sich nicht kontrollieren und wuchert. Es entsteht

"Die (un)heimliche Staatsgewalt"

(Memorandum der HUMANISTISCHEN UNION 1981)

Kontrolle basiert darauf, daß der Kontrolleur weiß, was er zu kontrollieren hat, daß er etwas erfährt. Genau das jedoch wird durch Geheimhaltung gerade ausgeschlossen. Die Installation einer im Geheimen arbeitenden und auf Geheimhaltung ausgerichteten Behörde führt deshalb **zwangsläufig** zur Überschreitung von Aufgaben und Kompetenzen - zu politischen und rechtlichen Skandalen.

Die Geheimdienstskandale der Bundesrepublik Deutschland sind bekannt. Traube-Affäre und Celler Loch ("Der Staat bombt mit") sind geflügelte Worte geworden. Die jährlichen Berichte der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern weisen jedesmal wieder neu (und vergeblich) auf die gesetzwidrigen Praktiken der Sicherheitsbehörden hin, wenn sie auch nur die Spitze des Eisbergs aufdecken können. Seit April 1990 verhandelte das Landgericht Berlin zum vierten Mal (nachdem die vorhergehenden drei Urteile jeweils vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden sind) über den Mordfall Schmücker vom 5. Juni 1974, dessen Aufklärung bisher nicht gelang, weil der Verfassungsschutz, eine staatliche Behörde (!), die Tat-Waffe verschwinden ließ und die gerichtliche Aufklärung nach Kräften verhinderte. Im Februar 1991 wurde dieser vierte Prozeß ohne eine erneute Verurteilung der Beschul-

digten eingestellt, da das Gericht angesichts der systematischen Steuerung alle bisherigen 3 Gerichtsverfahren durch das Berliner Landesamt für "Verfassungsschutz" keine Chance mehr zur Tataufklärung sah.

Die bekannt gewordenen Berichte über die CIA in den USA sind nicht besser, wenn man auch nur an den von ihr organisierten und mit Drogengeldern finanzierten Waffenhandel mit dem Iran des Ayatollah Khomeini denkt oder an Aktionen bis hin zu Mordanschlägen. Allein zwei aufeinanderfolgende Ausgaben des SPIEGEL (9/1990 und 10/1990) berichten über umfangreiche gesetzwidrige Bespitzelungsaktionen der staatlichen Sicherheitsdienste in der Schweiz und in Österreich sowie über zumindest im Umfang bedenkliche Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes in einer Hamburger Villa. Die Allgegenwärtigkeit und die Methoden (rechtswidrige Verhaftung, anonyme Briefe, Produktion von Gerüchten usw.) des Staatssicherheitsdienstes in der DDR sind spätestens Anfang des Jahres 1990 offenkundig und dokumentiert worden.

Die Übergriffe und Skandale von im Geheimen arbeitenden Nachrichtendiensten sind also weder typisch deutsch noch ledigliche Pannen etwa nicht optimal geführter bundesrepublikanischer Sicherheitsdienste, sondern systemimmanent und damit unvermeidlich. Auch die Einführung parlamentarischer Kontrollgremien im Bund und in den Ländern sowie die Verfahrensregelungen des G 10-Gesetzes haben daran nichts ändern können. (Laut SPIEGEL 10/1990 haben die BND-Postüberwachungsaktivitäten in der Hamburger Villa nach Auskunft des zuständigen Staatsministers selbstverständlich der parlamentarischen Kontrolle unterlegen. Das Parlamentsmitglied des dafür zuständigen G-10-Ausschusses in Bonn jedoch: "Davon ist mir nichts bekannt.")

5. Die von Skandalen wegen Gesetzesübertretungen permanent begleitete staatliche Tätigkeit der Nachrichtendienste untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und damit in die Wirksamkeit der Verfassung. Darüber hinaus wird wegen ihrer Heimlichkeit die Staatsgewalt zu einer unheimlichen, weckt (berechtigte) Befürchtungen beim Bürger und schädigt sein Vertrauen in den Staat. Wenn ausgerechnet die mit dem Schutz der Verfassung beauftragte Behörde durch gesetzwidriges Handeln gegen eben diese Verfassung verstößt - wie soll dann der Bürger glauben können, daß seine Verfassung wirksam geschützt wird, wie soll er sich selbst im Schutz seiner Verfassung sicher fühlen? Der Zweck der Verfassungsschutzbehörden, dem Schutz der Verfassung zu dienen, wird in sein Gegenteil verkehrt.

Besonders eklatant wird dies bei der Erfüllung der Hauptaufgabe des "Verfassungsschutzes", nämlich bei der Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über verfassungswidrige Bestrebungen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 BVerfSchG), wenn unter Berufung auf diese Aufgabe etwa Volkszählungskritiker wie z.B. der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Partei der Grünen oder die HUMANISTISCHE UNION beobachtet und registriert und Berichte über sie angefertigt werden (VG Hannover, 10 VG A 260/87. Das Land Niedersachsen mußte am 23. März 1992 zu gerichtlichem Protokoll erklären, daß der Verfassungsschutz in

Zukunft derartige Beobachtungen unterlassen wird) oder einzelne Volkszählungsgegner in der Terroristendatei APIS des BKA sich wiederfinden oder wenn Handwerker ohne ihr Wissen vom Verfassungsschutz überprüft werden, weil sie handwerkliche Arbeiten im baden-württembergischen Innenministerium ausführen (Bericht der Datenschutzbeauftragten in Baden-Württemberg, Frau Ruth Leuze, für 1989). Und eine gar nicht wieder gut zu machende Schädigung der Verfassung und des Vertrauens der Bürger in sie ist eingetreten durch die Überprüfung von Bewerbern und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst durch den "Verfassungsschutz". Um in dem Millionenheer der öffentlich Bediensteten einige wenige Mitarbeiter zu finden, die angeblich verfassungsfeindliche Tendenzen haben, und um unseren Staat hiervon zu schützen, wurden hunderttausende oder gar Millionen anderer Bürger überprüft und - um nur ja nicht aufzufallen und die eigenen Einstellungschancen zu verringern - eingeschüchtert. Denn:

"Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden ... (Nicht grundgesetzmäßig wäre eine Gesellschafts- und Rechtsordnung), in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art.8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist".
(Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1, 43)

Verfassungsschutzbehörden sind überflüssig

6. Der Verfassungsschutz schädigt aber nicht nur die Verfassung - obendrein nützt er auch nichts. Er ist überflüssig. Er konnte weder den Spion Guillaume in Bundeskanzleramt noch das Attentat auf den Sprecher der Deutschen Bank Herrhausen verhindern, er deckte nicht einmal bei seinem bevorzugten Beobachtungsobjekt - der DKP - auf, daß diese gemeinsam mit der SED eine militärische Untergrundorganisation aufgebaut hat, diese Enthüllung (wie so viele) blieb dem SPIEGEL vorbehalten (Nr. 2/1990). Und kein Nachrichtendienst erkannte rechtzeitig die sich in der DDR und im gesamten Ostblock anbahnenden Umwälzungen, die Nachrichtendienste wußten

genauso viel wie jeder andere Bürger und würde ebenso von der sanften Revolution der demokratischen Bürgerinnen und Bürger in der DDR überrascht.

7. Eine Organisation, die nichts nützt, sondern nur schadet, muß abgeschafft werden. Deshalb fordert die HUMANISTISCHE UNION:

Weg mit dem Verfassungsschutz!

Demgegenüber leugnen die Verteidiger des Verfassungsschutzes nicht die Skandale und Fehler, halten diese jedoch nur für Pannen, die verhindert werden müßten (was wegen ihrer Systembedingtheit nicht möglich ist), und sehen Gefahren für unseren Staat bei einer ersatzlosen Abschaffung des Verfassungsschutzes. Daher ist zu überlegen, was mit den gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes geschieht, wenn es ihn nicht mehr gibt: Sie sind überflüssig oder schon anderswo erfaßt.

Im übrigen herrscht hier offensichtlich ein gespaltenes Bewußtsein: Bei der Abschaffung der Staatssicherheit in der DDR und der Verhinderung der Neuinstallation eines Verfassungsschutzes dort waren sich alle einig, voran der Bundeskanzler und der Bundesinnenminister. Dabei handelte es sich ja auch um Schnüffelinstitutionen "bei den anderen". Und in der Bundesrepublik? Müssen westdeutsche Bürger bespitzelt und überwacht werden, ostdeutsche nicht?

Diese Frage ist inzwischen beantwortet. Der bundesdeutsche "Verfassungsschutz" wird nun auf das Gebiet der DDR ausgedehnt, kaum daß sich die Bevölkerung der DDR der Stasi entledigt hat. Wir meinen, dies ist der falsche Weg. Vielmehr gelte es, die Ämter für "Verfassungsschutz" im vereinten Deutschland abzuschaffen. Daß er überflüssig ist, zeigt sich bei einer Analyse seiner gesetzlichen Aufgaben.

Der Wegfall der Beobachtung verfassungswidriger Bestrebungen, der Spionageabwehr sowie der Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen ist möglich.

8. Hauptaufgabe des "Verfassungsschutzes" ist nach den insoweit einheitlichen Gesetzen des Bundes und der Länder

"die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben", § 3 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG.

a) Wozu muß eine staatliche Behörde derartige verfassungswidrige Bestrebungen beobachten und überwachen und Nachrichten über sie sammeln? Das Denken, Meinen und Sagen welchen Inhalts auch immer gehört in einer freiheitlich demokratischen Verfassung zum guten Recht eines jeden Bürgers und auch jeder Gruppierung. Der Staat hat hier weder etwas zu beobachten noch zu registrieren oder kontrollieren. Die Meinungsfreiheit ist das Lebenselixier der Demokratie. Man darf auch die Meinung vertreten, das Grundgesetz sollte abgeschafft werden. Die geistige Auseinandersetzung auch über derartig radikale Thesen gehört zum Grundbestand unserer Verfassung und schadet niemandem, zu allerletzt der Verfassung oder dem Staat. Es ist schlicht überflüssig, Gruppierungen, die derartiges in Hinterzimmern diskutieren, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten, die Sammlungen auszuwerten und in Verfassungsschutzberichten mit der Wirkung von Verruferklärungen zu veröffentlichen.

b) Geht eine Gruppierung mit möglicherweise gegen die Verfassung gerichteten Vorstellungen in die Öffentlichkeit, um Anhänger zu gewinnen, um Meinungsmacht zu erringen - so braucht man ebenfalls keinen im Geheimen mit nachrichtendienstlichen Mitteln operierenden Verfassungsschutz. Jeder sieht und hört ja die vertretenen Auffassungen, die Bürger, die Medien, die Politiker. Eine Beobachtung durch einen nachrichtendienstlichen Spitzeldienst ist nicht erforderlich, zumal der Verfassungsschutz 80% bis 90% seiner sogenannten Erkenntnisse aus offenen Quellen gewinnt. Im übrigen dürfte und könnte ein Verfassungsschutz derartiges auch nicht verhindern, es ist nicht seine Aufgabe. Der öffentliche Meinungskampf braucht weder vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden noch darf er es. Sollte diese Gruppierung im öffentlichen Meinungskampf zur Mehrheit werden, so ist dies zum einen nach den Grundsätzen der Demokratie hinzunehmen, zum zweiten von keiner Behörde zu verhindern, sondern nur von den demokratisch bewußten und engagierten Bürgern, die eine solche Mehrheit nicht zustandekommen lassen. Es wäre abenteuerlich zu glauben, eine Verfassungsschutzbehörde könnte politische Entwicklungen verhindern. Selbst etwa auf Berichte des Verfassungsschutzes gestützte Verbotsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz sind nicht in der Lage, unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen; nach dem Verbot der KPD und der SRP durch das Bundesverfassungsgericht haben sich sofort Nachfolgeorganisationen gebildet.

DKP und NPD sind nicht vom Verfassungsschutz zur Bedeutungslosigkeit reduziert worden, sondern durch demokratische Wahlentscheidungen der

Bürgerinnen und Bürger; und dasselbe scheint sich mittlerweile auch bereits bei den Republikanern anzudeuten.

c) Wird eine solche radikale oder extremistische Gruppierung schließlich zur verfassungswidrigen Bestrebung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, d.h. wenn sie Gewalt anwendet und aktiv kämpferisch tätig wird, so begibt sie sich in den Bereich des Strafrechts hinein und ist folglich Objekt der Strafverfolgungsbehörden. Die Notwendigkeit für Einschaltung eines nachrichtendienstlich arbeitenden Geheimdienstes ist in keinem dieser Stadien ersichtlich. Verrufserklärungen des Verfassungsschutzes sind entbehrlich, schädlich und einer Demokratie unwürdig. Soweit eine Beobachtung oder Analyse politischer Entwicklungen wünschenswert erscheint, sind hierfür die Medien, Meinungsumfragen und die Wissenschaft besser geeignet und ausreichend.

9. Vom 27. September 1950 (Erlaß des 1. BVerfSchG) bis zum 7. August 1972 (Novelle zum BVerfSchG) war diese Beobachtung verfassungswidriger Bestrebungen nicht die Haupt-, sondern die einzige Aufgabe des "Verfassungsschutzes". Erst durch die genannte Novelle wurden die weiteren heute vorhandenen gesetzlichen Aufgaben des "Verfassungsschutzes" beschlossen. Ausgerechnet in den zwei Jahrzehnten des heißen/kalten Krieges ist die Bundesrepublik also ohne die weiteren Aufgaben des "Verfassungsschutzes" ausgekommen, ohne daß sie ersichtlich daraus einen Nachteil erlitten hätte. Erst mit Wegfall des Feindbildes in den 70er Jahren wurde die Ausdehnung der Aufgaben des "Verfassungsschutzes" angeblich nötig. Wenn also die damals einzige und heutige Hauptaufgabe der Beobachtung angeblich verfassungswidriger Bestrebungen überflüssig ist, und unser Staat in seinen schwierigsten beiden Jahrzehnten ohne weitere Aufgaben des "Verfassungsschutzes" auskam, dann muß folglich auch heute eine ersatzlose Abschaffung des "Verfassungsschutzes" ohne Nachteile für den Staat - und insbesondere für den Schutz der Verfassung - möglich sein.

10. Nichtsdestoweniger soll auch hinsichtlich der weiteren gesetzlichen Aufgaben des "Verfassungsschutzes" untersucht werden, welche Konsequenz eine Abschaffung hätte.

a) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BVerfSchG zählt zu den Aufgaben auch die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über *"sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht"* sowie über *"Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden."*

Auch hier handelt es sich um Straftaten, deren Ermittlung und Verfolgung in den Bereich der Strafverfolgungsorgane gehört, so daß ein nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz nicht erforderlich ist. Darüber hinaus darf in Zweifel gestellt werden, inwieweit überhaupt eine staatliche Spionageabwehrbehörde erforderlich ist. Soweit die Wirtschaftsspionage betroffen ist, gibt es etwa die Straftatbestände der §§ 12 und 17 UWG und damit die Kompetenz der Strafverfolgungsorgane. Darüber hinaus und außerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen ist kaum nachvollziehbar, weshalb die Ausspionierung von Nixdorf durch Siemens die staatliche Spionageabwehr nicht interessiert und nichts angeht, wohl aber die Ausspionierung von Nixdorf durch das DDR-Kombinat Robotron. Der Schutz geschäftlicher und betrieblicher Geheimnisse ist Aufgabe der Unternehmen selbst, nicht aber einer staatlichen Spionageabwehr. Und im Bereich militärischer Geheimnisse muß zumindest ein Nachdenken darüber erlaubt sein, ob ausländische Spionage unseren Staat wirklich gefährdet. Basiert nicht unser Verteidigungskonzept (bisher) auf der Abschreckung und ist die Abschreckung nicht viel wirksamer, wenn der - immer als Angreifer vorgestellte - ausländische Staat weiß, was im Kriegsfall auf ihn zukommt? Ohnehin gewinnt man den Eindruck, daß Spionage und Spionageabwehrorganisationen aller Staaten und Bündnisse sich im wesentlichen nur jeweils mit der gegnerischen Organisation und deren Abwehr beschäftigen, d.h. daß die gesamte Spionage und Spionageabwehr nur um ihrer selbst vorhanden ist und ihr Wegfall kaum einen Schaden zur Folge hätte.

Schlußendlich ist die Effektivität der Spionageabwehr auch heute schon so gering, daß selbst ihr totaler Wegfall keine nennenswerten Einbußen an Sicherheit mit sich bringen würde. 1988 wurden 21 Personen wegen Spionage verurteilt. 1987 hatte die Bundesanwaltschaft 390 derartige Ermittlungsverfahren eingeleitet (hierbei wird unterstellt ein Zeitraum von einem Jahr zwischen Einleitung des Verfahrens und Erlass eines Urteils). Somit errechnet sich die geringe Erfolgsquote von 5,4 %. Berücksichtigt man noch, daß nach Aussage des Justizministeriums Agenten sich "häufig" selbst stellen, daß also die geringe Erfolgsquote obendrein nur zu einem Teil auf die eigenen Aufklärungsbemühungen der Strafverfolgungs- und der Verfassungsschutzbehörden zurückzuführen ist, so ist umso weniger zu erkennen, warum der Verfassungsschutz in diesem Bereich tätig sein müßte.

b) Nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG wirkt der Verfassungsschutz mit bei der Personenüberprüfung für sicherheitsempfindliche Positionen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen.

Auch für diese Aufgaben ist nicht ersichtlich, wozu ein im Geheimen arbeitender Nachrichtendienst für deren Erfüllung erforderlich wäre - er war es im übrigen auch bis zum 7. August 1972 nicht. Jede Behörde kann sich wie auch jedes Unternehmen bei der Einstellung oder Beförderung von Mitarbeitern selbst schützen (soweit erforderlich), kann die betreffende Person befragen und den Sachverhalt ermitteln - allerdings in Kenntnis der betroffenen Person. Eine Beratung im Bereich von technischen

Sicherheitsmaßnahmen gehört zum Aufgabenbereich der Polizei und wird auch heute bereits durch die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt sichergestellt. Natürlich können hierdurch Risiken nicht ausgeschlossen und Pannen nicht vermieden werden - das ist bei dem Einsatz des Verfassungsschutzes für diese Aufgaben aber nicht anders. Ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat lebt besser - und letztendlich auch sicherer ! - mit der Inkaufnahme der Risiken seines freiheitlichen Systems als ein auf absolute Sicherheit bedachtes Staatswesen. Sicherheit um jeden Preis bringt die höchste Unsicherheit. Auch hier ist eine Notwendigkeit für die Existenz dieser Ämter nicht ersichtlich.

c) Schließlich zählt nach einigen Landesverfassungsschutzgesetzen zu den Aufgaben des "Verfassungsschutzes" auch seine Mitwirkung bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, eingeführt durch den sog. Extremistenbeschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers von 1972. Zum einen ging es bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich auch ohne diese Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes. Zum zweiten hat noch niemand behauptet, daß Länder, die eine derartige Aufgabe des Verfassungsschutzes eingeführt haben, ein staatstreueres Beamtentum hätten als die anderen Länder oder der Bund, wo es eine solche Aufgabe nicht gibt. Schließlich wäre der Schaden für unsere Verfassung, wenn einige "verfassungsfeindlich" ausgerichtete Beamte sich unerkannt in das Millionenheer des öffentlichen Dienstes einschmuggeln könnten, wohl weniger groß als der Schaden, der dadurch entstanden ist, daß durch die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und die damit verbundene - zumindest vermutete - "Schnüffelei" zahllose Bürger versuchen, nicht durch abweichendes Verhalten aufzufallen, weil sie damit rechnen, "daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und (ihnen) dadurch Risiken entstehen". Diese Praxis hat folglich - besonders, aber nicht nur, in weiten Kreisen der Jugendlichen - zu Duckmäusertum geführt und dies wiederum nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil das Gemeinwohl beeinträchtigt (NJW 1984, 422). Wir wollen nicht durch den Verfassungsschutz "geschützt werden" vor ehemaligen SED-Mitgliedern als Beamte im Post- und Bahndienst, in Schulen, in der Straßenbauverwaltung wie wir bisher vor DKP-Mitgliedern in solchen Funktionen "geschützt" wurden.

Eine Überleitung von Aufgaben auf die Polizei ist nicht erforderlich

11. Schließlich wird vor einer Abschaffung des Verfassungsschutzes mit dem Argument gewarnt, daß dann die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes zur Polizei abwandern würden, daß man also lediglich eine Verlagerung der Probleme erhalte.

Wie bereits dargestellt worden ist, handelt es sich bei einem Großteil der heutigen Aufgaben des "Verfassungsschutzes" wirklich um einen ersatzlosen Wegfall, weil die Aufgabenerfüllung (Beobachtung verfassungswidriger Bestrebungen) völlig nutzlos ist. Das Thema der Verlagerung kann also nicht entstehen. Bei einem weiteren Teilbereich gibt es keine Verlagerung, weil wegen einer Doppelzuständigkeit die Aufgaben des "Verfassungsschutzes" (z.B. Bekämpfung terroristischer Bestrebungen und Spionageabwehr) schon heute gleichzeitig von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) mit einer Parallelkompetenz bearbeitet werden. Das Strafermittlungsverfahren mit seiner Regelung in der Strafprozeßordnung ist jedoch im Gegensatz zu den Vorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen rechtsstaatlich ausgebildet, umfaßt ausgebaute Schutzvorschriften für die Beschuldigten und enthält die Pflicht, den Vorgang der an das Legalitätsprinzip gebundenen Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese vom Gesetzgeber zum Schutze des Rechtsstaats eingebauten Sicherungen werden hingegen beim Vorgehen mit Doppelzuständigkeit nach den Verfassungsschutzgesetzen unterlaufen. Doppelzuständigkeiten sind ein Kennzeichen totalitärer Systeme, um Regelungen, die in einem Bereich gelten, im anderen Bereich unterlaufen zu können. Sie verursachen zudem Doppelarbeit und damit auch doppelte Kosten. Die Doppelzuständigkeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz führt schließlich zwangsläufig dazu, daß das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz, welches im sogenannten Polizeibrief der Alliierten niedergelegt und in den Verfassungsschutzgesetzen aufgenommen wurde, zwangsläufig immer wieder mißachtet wird.

Soweit schließlich doch Teilaufgaben vom heutigen Verfassungsschutz auf die Polizei verlagert werden sollten, wäre dies dennoch aus zwei Gründen eine Verbesserung der Situation: Die Polizei arbeitet im Gegensatz zum "Verfassungsschutz" grundsätzlich öffentlich und das Polizeirecht ist seit 200 Jahren durch Rechtsvorschriften, Rechtsprechung und Lehre ausformuliert und gefestigt worden. Eine Kontrolle ist also vom Grundsatz her eher und leichter möglich und selbstverständlicher als beim Verfassungsschutz. Und zum zweiten ist eine Kontrolle zum Schutz vor gesetzwidrigen Maßnahmen heute u.a. gerade deshalb erschwert, weil selbst eine Überprüfung einer Behörde nicht ausschließt, daß eine andere Behörde auf dem gleichen Gebiet des angeblichen Schutzes der Sicherheit tätig ist und gesetzwidrig handelt. Konzentriert sich die Notwendigkeit der Überprüfung und Kontrolle auf eine Stelle, nämlich die Polizei, wird die Kontrolle erleichtert.

12. Die schlichte Abschaffung des Verfassungsschutzes durch einen gesetzgeberischen Entscheid kann nicht ausreichend sein. Es darf nicht vergessen werden, was der Verfassungsschutz in 40 Jahren alles gesammelt, registriert und geschaffen hat. Deshalb muß bei einer Abschaffung des Verfassungsschutzes gleichzeitig gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die Informationssammlungen und Datenbestände aufgelöst, gelöscht und vernichtet werden. Und die Aktenbestände sind in die Bundes- bzw. Landesarchive zu überführen unter gleichzeitiger Sicherstellung, daß eine Übermittlung von Daten aus diesen Akten ausgeschlossen wird. Soweit die

TAL

DOKUMENTATION

31.5.90

„Ämter für Verfassungsschutz auflösen“

Offener Brief von Bürgerrechtsorganisationen beider deutscher Staaten
an die Fraktionen des Deutschen Bundestages

Nach den Plänen der Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages soll am Donnerstag dieser Woche in zweiter und dritter Lesung eine Novelle zum Bundes-„Verfassungsschutz“-Gesetz verabschiedet werden. Wir, bürgerrechtlich aktive Organisationen aus beiden Teilen Deutschlands, halten es für unerträglich, daß im Windschatten des Vereinigungsprozesses einer Behörde neue Befugnisse und Legitimität gegeben werden soll, die — wie der Staatssicherheitsdienst der DDR — Produkt des Kalten Krieges und der deutsch-deutschen Konfrontation ist. Es gilt, dem Beispiel der DDR zu folgen. Die Ämter für „Verfassungsschutz“ sind — wie die Stasi — ersatzlos aufzulösen.

Wir, die Bürgerbewegungen der DDR, haben nicht 40 Jahre unter den Praktiken der Stasi gelitten, führen nicht den aktuellen Streit um die endgültige und restlose Auflösung des Staatssicherheits-Apparates, um demnächst — nach der Vereinigung und Rechtsangleichung — erneut Gefahr zu laufen, in unserem politischen Denken und Handeln durch „Ämter für Verfassungsschutz“ überwacht und bespitzelt zu werden. Daß diese Novelle zum Bundes-„Verfassungsschutz“-Gesetz nun die Mitarbeiter aller Behörden zur Spontan-Denunziation gegenüber den „Ämtern für Verfassungsschutz“ animiert, ist ein Schritt zur „bundesdeutschen Rechtsangleichung“ an Praktiken des von uns inzwischen hinweggekämpften Stasi-Regimes, der für uns nicht hinnehmbar ist.

Wir, Bürgerrechtsorganisationen der Bundesrepublik, wissen um die erheblichen Differenzen zwischen den Befugnissen und Praktiken der „Ämter für Verfassungsschutz“ und der Stasi. Wir wissen aber auch um die Gemeinsamkeiten beider Behörden, das heißt jene Praktiken der Überwachung, Registrierung und offiziellen wie verdeckten Denunziation politischer Gesinnungen. Auch in der Bundesrepublik haben die „Ämter für Verfassungsschutz“ kritische Bürger und Bürgerinnen das politische Frösteln gelehrt, wurden auf Grundlage der Verfassungsschutz-Dossiers offizielle und inoffizielle Berufsverbote ausgesprochen, sind Prämien für politische Denunziationen und die Ausnutzung besonderer Zwangslagen (etwa die An-

werbung überführter Straftäter) probate Mittel, mit denen diese Ämter ihre „inoffiziellen Mitarbeiter“ ködern. Die Ämter haben von den ersten Jahren ihrer Tätigkeit an den Rechtsbruch zum System gemacht — von der Beschäftigung des Vorsitzenden der vom Bundesverfassungsgericht 1952 verbotenen nazistischen „Sozialistischen Reichspartei“, Dr. Dorls, als „inoffiziellen Mitarbeiter“ in den 50er Jahren bis zum „Celler Loch“, von der Bespitzelung gewählter Abgeordneter bis zur verdeckten Steuerung von Gerichtsverfahren (Schmücker-Mordprozeß).

Es ist an der Zeit, sich dieser Ämter zu entledigen. Wie die nahezu 40jährige Geschichte der „Ämter für Verfassungsschutz“ zeigt, sind verdeckt operierende Nachrichtendienste auch im Rechtsstaat weder rechtlich begrenzt noch parlamentarisch kontrollierbar. Ihre Rechtsbrüche und Skandale sind systembedingt. Politische Geheimdienste zur Überwachung der Bevölkerung in einer auf Demokratie, auf Grundrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Verfassungsordnung machen nicht nur Fehler — sie sind der Fehler.

Wir, bürgerrechtlich engagierte Organisationen aus beiden Teilen Deutschlands, fordern die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, die zweite und dritte Lesung des „Verfassungsschutz“-Gesetzes von der Tagesordnung ab- und statt dessen die Auflösung dieser Ämter auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist untragbar, daß der Wiedervereinigungs-Prozeß unter der Drohung eines politischen Überwachungsapparates steht, der nun auch die Bürger der DDR erneut demokratiefeindlichen Praktiken unterwerfen soll.

Die Organisationen aus der Deutschen Demokratischen Republik: Demokratie Jetzt; Grüne Partei; Initiative für Frieden und Menschenrechte; Neues Forum; Unabhängiger Frauenverband; Vereinigte Linke.

Die Organisationen aus der Bundesrepublik: Deutsche Vereinigung für Datenschutz; Humanistische Union; Internationale Liga für Menschenrechte Berlin (West); Komitee für Grundrechte und Demokratie; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Bundesgesetzblatt ²⁹⁵³

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1990

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 90	Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes <small>neu 204-3 neu 12-4 neu 12-5 neu 12-8 860-10-1,2, 12-1, 204-1, 204-1.1, 204-1.2, 204-1.3</small>	2954

Artikel 2

Gesetz

über die Zusammenarbeit
des Bundes und der Länder
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
(Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit,
Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung

von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1 Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzhafte Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2 sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3 Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1 bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2 bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsgefährdenden Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3 bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in ehelicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für

einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und heimlicher Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablosbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte

f) der Ausschuß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

§ 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,

2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,

3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen oder

4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingelebten Daten, nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingelebte Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz tritt für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Zweiter Abschnitt

Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 8

Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, ver-

arbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observatoren, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tappariere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 9

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer

von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für

einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und heimlicher Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablosbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

§ 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen oder

4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingehende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateiordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Zweiter Abschnitt

Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 8

Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, ver-

arbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tappapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 9

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer

gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und
2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu über-

prüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 anfallen sind.

§ 12

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 13

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei.

3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anleierung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 15

Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen

keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 16

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

Dritter Abschnitt

Übermittlungsvorschriften

§ 17

Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlass und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

§ 18

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachverhaltsbeurteilung, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Ver-

bereitungsmaßnahmen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

§ 19

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 20

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien und

sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 21

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

§ 22

Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 24

Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 25

Pflichten des Empfängers

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 26

Nachberichtspflicht

Ereignisse, die personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 27

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

**Derzeit sind die folgenden Schriften
der HUMANISTISCHEN UNION lieferbar:**

GLAUBENSFREIHEIT, Kirchenprivilegien und die sog. Partnerschaft von Staat und Kirche	DM 1.-
ANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZ - Ein Gesetz für die BRD, das Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes verbietet (6 S.)	DM 1.-
PATIENTENVERFÜGUNG - Für einen menschen- würdigen Tod (Ausweis mit Duplikat)	DM 2,50
WEGE ZU EINER NEUEN PSYCHIATRIE - Protokolle einer Tagung (50 S.) Sonderpreis	DM 2.-
SICHERHEITSGESETZE - Notstandsgesetze für den alltäglichen Gebrauch? (28 S.)	DM 3.-
FRAUENVERACHTUNG VERBIETEN? - PorNO - Gegensätzliches zu Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems (40 S.)	DM 3.-
WER BRAUCHT/MIBBRAUCHT DEN § 218 ? - Protokoll einer Tagung (HU-Schrift 15, 58 S.)	DM 4.-
Enzyklika für die FREIHEIT DER RELIGIONSKRITIK (HU-Schrift 16, 73 S.)	DM 6.-
WEG MIT DEM VERFASSUNGSSCHUTZ, der (un)heimlichen Staatsgewalt (HU-Schrift 17, 16 S.)	DM 3.-
WAS IST UNS DIE KIRCHE WERT? - Dokumentation eines Fachgesprächs zur Kirchensteuer (HU-Schrift 18, 134 S.)	DM 10.-
IM NAMEN DES VOLKES - Zum § 218-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 (HU-Schrift 19, 42 S.)	DM 3.-
ZUR RELIGIÖSEN LEGITIMATION DER STAATSGEWALT IN DER BRD, von Johannes W. Neumann (65 S.)	DM 4.-

B ü c h e r (mitherausgegeben von der HUMANISTISCHEN UNION):

SIND SOLDATEN MÖRDER? - Analysen und Dokumente zum "Soldatenurteil"(223 S.) Sonderpreis	DM 16.-
DAS URTEIL VON MEMMINGEN - § 218 StGB - Vom Elend der Indikation (188 S.) Sonderpreis	DM 22.-

.....
**Preise zuzügl.Porto; bei Vorkasse portofrei.
Beträge unter DM 30.- bitte n i c h t per Scheck bezahlen (wegen
unrentabler Verwaltungsgebühren), sondern per Überweisung oder bar.**

Beitrittserklärung zur HUMANISTISCHEN UNION e.V.

Bräuhausstr. 2, 80331 München, Tel. 089/22 64 41

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur HUMANISTISCHEN UNION.

Ich bin bereit, bis auf Widerruf einen Beitrag von DM*)
zu zahlen. Fällig als Jahresbeitrag, jeweils am Jahresbeginn.

Name: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____

Mich interessiert das Thema _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

*) **Mindestbeitrag DM 120.- / Jahr**
Studierende und Auszubildende DM 48.- / Jahr gegen Bescheinigung,
sonstige Ermäßigung auf Antrag.
Beiträge und Spenden an die HUMANISTISCHE UNION können
von der Steuer abgesetzt werden.

Konten:

Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600 (BLZ 700 101 11)
Postgiroamt München 104 200-807 (BLZ 700 100 80)

Eugen Roth

Finstere Geschichte

*Ein Mensch führt, zu gegebenen Fristen
brav über andere Menschen Listen.
Ein zweiter Mensch ersieht aus diesen,
daß dies und jenes sei erwiesen.
Ein Dritter, ohne weiteres Rühren,
muß drüber wieder Listen führen.
Ein Vierter, sonst nicht ohne Seele,
verfährt damit nach dem Befehle.
Ein Fünfter, selbst nur noch Maschine,
tut seine Pflicht mit kalter Mine.
Sein winzig Stücklein macht ein Sechster,
nun hat den Eindruck schon ein nächster,
es handle sich bei dem Gelichter
um ausgemachte Bösewichter,
die er mit gutem Grunde haßt
und listenmäßig streng erfaßt.
Ganz wenig tut nun ein Achter
Bei ein paar Namen Häkchen macht er,
ein Neunter, ohne Zeitverlieren,
läßt diese Namen liquidieren.
Daß auftragsmäßig dies geschehn,
stellt sachlich fest nun Nummer zehn.
Ein Elfter nimmt es zu den Akten.
Und so wird aus einem Mord, dem nackten,
ein Dreh, bei dem man nie entdeckt,
wo eigentlich der Mörder steckt.*